

---

## S 188 R 1421/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz

Hauptauftraggeber

komplexer Wohnungsbau Berlin

Magistrat von Berlin

Arbeitgeber

Leitsätze  
Normenkette

-  
AAÜG § 1

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 188 R 1421/20
Datum	12.08.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 551/21
Datum	19.09.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Â

**Die Berufung des KlÄggers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12.Â AugustÂ 2021 wird zurÄ¼ckgewiesen.**

Â

**AuÄygergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

---

---

Â

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Â

Â

Â

### Gründe

Â

I.

Â

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte Zeiten der Zugehörigkeit des Klägers zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes â€ˆAAöGâ€ˆ) und die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte feststellen muss.

Â

Der 1953 geborene Kläger erwarb nach einem Studium der Kraftwerkstechnik die Berechtigung, den akademischen Grad â€žDiplomingenieurâ€œ zu führen (Urkunde der Ingenieurhochschule Zittau vom 30. August 1979). Ausweislich des Sozialversicherungsausweises des Klägers war er danach zunächst im Zeitraum vom 1. September 1979 bis 29. Februar 1987 beim Volkseigenen Betrieb (VEB) Energiekombinat Berlin als Ingenieur und ab dem 1. März 1987 nach dem Arbeitsvertrag vom 12. Februar 1987 beim Hauptauftraggeber (HAG) komplexer Wohnungsbau Berlin (im Folgenden: HAG) â€ˆeine dem Magistrat von Berlin nachgeordneten staatlichen Einrichtungâ€ˆ als Leitungsingenieur beschäftigt. Dem Kläger wurde keine Versorgungszusage erteilt und er war zu Zeiten der DDR nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AAöG einbezogen. Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung leistete er nicht. Ihm wurde eine Versorgungszusage auch nicht im Wege einer Rehabilitierungsentscheidung zuerkannt.

Â

Den Antrag des Klägers vom April 2019 auf Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften lehnte der Beklagte durch Bescheid vom

---

5. Februar 2020, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 2020, mit der Begründung ab, der Kläger sei am 30. Juni 1990 bei dem HAG beschäftigt gewesen. Hierbei habe es sich weder um einen volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie oder Bau) im Sinne der Versorgungsordnung noch um einen iSv § 1 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung (2. DB) vom 24. Mai 1951 einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellten Betrieb gehandelt.

Ä

Mit seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, er sei beim Magistrat von Berlin, einer Hauptverwaltung, tätig gewesen. Durch Urteil vom 12. August 2021 hat das Sozialgericht (SG) Berlin die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Anerkennung von Zeiten der Zugehörigkeit zum AAoG. Er falle bereits nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des AAoG, da er bei dessen Inkrafttreten weder einen Versorgungsanspruch gegen einen Versorgungsträger noch eine Versorgungsanwartschaft innegehabt habe. Er habe am 1. August 1991 auch keinen Anspruch auf fiktive Einbeziehung in ein Versorgungssystem nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehabt, da er am 30. Juni 1990 nicht bei einem VEB oder einem gleichgestellten Betrieb, sondern beim rechtlich selbständigen HAG beschäftigt gewesen sei.

Ä

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Er trägt vor, seine Tätigkeitszeit beim HAG sei auch vom Land Berlin als Vordienstzeit und tarifliche Beschäftigungszeit anerkannt worden. Auf die Schriftsätze vom 10. Januar 2022, 7. März 2022 und 11. Mai 2022 wird Bezug genommen.

Ä

Der Kläger beantragt,

Ä

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. August 2021 und den Bescheid der Beklagten vom 5. Februar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz nebst der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

---

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der den KlÃ¤ger betreffenden VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

## II.

Â

Der Senat hat gemÃ¤Ã [Â§Â 153 AbsatzÂ 4 SatzÂ 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers durch Beschluss zurÃ¼ckweisen kÃ¶nnen, weil er dieses Rechtsmittel einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu gehÃ¶rt worden (vgl. [Â§Â 153 AbsatzÂ 4 SatzÂ 2 SGG](#)).

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 5.Â FebruarÂ 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.Â JuniÂ 2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf Feststellung von ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur AVltech und der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte.

Â

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch iSv [Â§Â 1 Abs.Â 1 SatzÂ 1 AAÃG](#). Er hat auch keine fiktive Anwartschaft gemÃ¤Ã [Â§Â 1 Abs.Â 1 SatzÂ 2 AAÃG](#) inne. Denn es war bis zum Inkrafttreten des AAÃG am 1.Â AugustÂ 1991 kein Versorgungsfall (Alter, InvaliditÃ¤t) eingetreten. Zu seinen Gunsten begrÃ¼ndet auch nicht ausnahmsweise [Â§Â 1 Abs.Â 1 SatzÂ 2 AAÃG](#) eine gesetzlich fingierte Anwartschaft ab dem 1.Â AugustÂ 1991, weil der KlÃ¤ger in der DDR nie konkret in ein Versorgungssystem einbezogen worden war und er diese Rechtsposition deshalb spÃ¤ter auch nicht wieder verlieren konnte (vgl. hierzu BSG [SozR](#)

Â

Der Kl ager hat auch unter Zugrundelegung der vom BSG in st ndiger Rechtsprechung vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des [Â§ 1 Abs. 1 AAOG](#) bezogen auf den Stichtag 30. Juni 1990 aus bundesrechtlicher Sicht keine (fiktive) Anwartschaft auf Versorgung iSv [Â§ 1 Satz 1 AAOG](#) erworben, weil er keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt h tte. Er erf llte zwar die pers nlichen Voraussetzungen, weil er berechtigt war, den akademischen Grad Diplomingenieur zu f hren sowie die sachlichen Voraussetzungen, weil er eine dieser Berufsbezeichnung entsprechende T tigkeit verrichtete, nicht jedoch die betrieblichen Voraussetzungen nach [Â§ 1](#) der Verordnung  ber die AVItech (VO-AVItech) vom 17. August 1950 (GBI I Nr. 93 S. 844) und der dazu ergangenen 2. DB vom 24. Mai 1951 (GBI Nr. 62 S. 487). Denn bei seinem Arbeitgeber im streitgegenst ndlichen Zeitraum, dem HAG, handelte es sich nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens ([Â§ 1 Abs. 2. DB](#)) oder um einen durch [Â§ 1 Abs. 2. 2. DB](#) gleichgestellten Betrieb.

Â

F r die fiktive Zugeh rigkeit zu einem Versorgungssystem iSv [Â§ 1 Abs. 1 S. 1 AAOG](#) ist nach der st ndigen Rechtsprechung des BSG, die der Senat seiner Entscheidung zugrunde legt, ma geblich, ob aus der Sicht des bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 1991 geltenden Bundesrechts nach der in tatbestandlicher R ckankn pfung ma geblichen Sachlage am Stichtag 30. Juni 1990 aufgrund der zu Bundesrecht gewordenen zwingenden Bestimmungen der Versorgungssysteme ein Anspruch auf Einbeziehung/Versorgungszusage bestanden h tte (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 â€ [B 4 RA 3/02 R](#) -, [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 7](#) S. 56). Die Frage, ob der Kl ager am Stichtag 30. Juni 1990 bei einem VEB besch ftigt war und damit neben der pers nlichen und sachlichen Voraussetzung die betriebliche Voraussetzung der VO-AVItech iVm der 2. DB erf llt (vgl. zu den Voraussetzungen der Einbeziehung in die AVItech BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â€ [B 4 RA 18/03 R](#) â€ [SozR 4-8570 Â§ 1 Nr. 1](#); zur Rechtsnatur der Versorgungsordnungen im Zusammenhang des [Â§ 1 AAOG](#) BSG, Urteil vom 18.10.2007 â€ [B 4 RS 28/07 R](#) â€ [SozR 4-8570 Â§ 5 Nr. 10](#) Rn 18 ff), bestimmt sich nach dieser Rechtsprechung danach, wer nach den tats chlichen Gegebenheiten an diesem Tag Arbeitgeber im rechtlichen Sinne war und welchem Zweck der Betrieb des Arbeitgebers â€ nicht eines Dritten, bei dem die Arbeit tats chlich verrichtet wurde â€ tats chlich diente (vgl. BSG, Urteil vom 7. September 2006 â€ [B 4 RA 41/05 R](#) = [SozR 4-8570 Â§ 1 Nr. 11](#) Rn 15 und BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â€ [B 4 RA 20/03 R](#) = [SozR 4-8570 Â§ 1 Nr. 2](#)).

---

Â

Vorliegend war Arbeitgeber des KlÃ¤gers am 30.Â Juni 1990 der HAG, nicht der Magistrat von Berlin. Das erhellt zweifelsfrei daraus, dass nach dem maÃgebenden Statut des HAG vom 13.Â MÃ¤rzÂ 1986, mit dem der KlÃ¤ger auch seinen Arbeitsvertrag geschlossen hatte, dieser eine dem Magistrat von Berlin nachgeordnete staatliche Einrichtung mit eigener RechtspersÃ¶nlichkeit war (Â§Â 1 Abs.Â 1 des Statuts). Aus dem Namen allein (â€žMagistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau Berlinâ€œ) kann daher nicht gefolgert werden, dass der Magistrat selbst Arbeitgeber des KlÃ¤gers war. Auch aus der Anordnung Ã¼ber die Aufgaben und Arbeitsweise der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau vom 19.Â SeptemberÂ 1983 (AO-HAG; GBl I Nr 28 S 269) folgt, dass der HAG juristische Person und dem Ã¶rtlichen Rat â€“Â hier dem MagistratÂ â€“ unterstellt war. Er war indes nicht Teil des Magistrats, sondern wurde von diesem beauftragt (vgl Â§Â 2 Abs.Â 1 AO-HAG). Dass das Land Berlin die BeschÃ¤ftigungszeit tariflich als Vordienstzeit beim Land Berlin anerkannt hat, ergibt keine andere Beurteilung und ist fÃ¼r die hier anzustellende PrÃ¼fung, ob ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur AVltech zurÃ¼ckgelegt wurden, ohne Relevanz.

Â

Bei dem HAG handelte es sich nicht um einen VEB, denn er war nicht als solcher organisiert (vgl auch Â§Â 14 AO-HAG) und im Ãœbrigen gab ihm auch nicht die Massenproduktion von Bauwerken sein GeprÃ¤ge, sondern Vorbereitungs-, Leitungs- und Organisationsaufgaben fÃ¼r Wohnungsbauprojekte (vgl Â§Â§ 2 bis 8 AO-HAG). Der HAG war auch nicht ein den volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie oder des Bauwesens gleichgestellter Betrieb. Denn der BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers am 30.Â JuniÂ 1990, im Ãœbrigen auch nicht der Magistrat von Berlin, der keine Hauptverwaltung der DDR war, kann unter keinen der in Â§Â 1 Abs.Â 2 der 2. DB genannten, den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebsgruppen gefasst werden. Wegen des Analogieverbotes (vgl hierzu BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2013 â€“ [B 5 RS 27/12](#) â€“ juris) ist schlieÃlich auch eine Erweiterung des Kreises der gleichgestellten Betriebe nicht mÃ¶glich, was verfassungsrechtlich unbedenklich ist (vglÂ [Bundesverfassungsgericht, BeschlÃ¼sse vom 26. Oktober 2005 â€“ 1 BvR 1921/04, 1BvR 203/05](#) â€“ juris).

Â

Auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG in dem angefochtenen Urteil nimmt der Senat im Ãœbrigen zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug, [Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG](#) analog.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§Â 193 SGG](#).

---

Â

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 26.01.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024